

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Strausberg GmbH - nachfolgend als SSG bezeichnet - zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV – BGBl. I S. 2477)

### 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzenden Bedingungen –insbesondere die pauschalen Kostensätze- bezieht sich auf Netzanschlüsse bis 155 kW (250A bei  $\cos\phi=0,9$ ). Netzanschlüsse mit einer Leistung von 156 kW bis 300 kW werden vorzugsweise auch als Niederspannungsnetzanschlüsse errichtet, jedoch gelten hier nicht die pauschalen Kostensätze. Netzanschlüsse mit einer Leistung größer 300 kW werden vorrangig als Mittelspannungsnetzanschlüsse errichtet.

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der Stadtwerke Strausberg GmbH die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen.

### 2. Anschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen. Dieser kann enthalten:

- Netzanschlusskosten (Herstellung oder Änderung) gemäß §9 NAV
- Erstinbetriebsetzungskosten gemäß §14 NAV
- Baukostenzuschuss gemäß §11 NAV
- Montagekosten für Mess- und Steuereinrichtungen

Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

### 3. Netzanschlusskosten

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet der SSG die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. §9 NAV nach den folgenden Pauschalsätzen:

Für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage (Kundenanlage), beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Hausanschlussversicherung, bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 30 m, zahlt der Anschlussnehmer:

	netto	brutto
- Anschlüsse 1x3x100A	730,68 Euro	<b>869,51 Euro</b>
- Anschlüsse 2x3x100A	1.063,06 Euro	<b>1.265,04 Euro</b>
- Anschlüsse 1x3x250A:	998,80 Euro	<b>1.188,58 Euro</b>
- bei Mehrlänge erhöht sich dieser Betrag pro Meter um:	23,36 Euro	<b>27,80 Euro</b>

Pauschalbetrag für Hausanschluss im **Hausanschluss im Gebäude** inklusive der Länge des Hausanschlusskabels bis zu 30m:

	netto	brutto
- Anschlüsse 1x3x100A	678,79 Euro	<b>807,77 Euro</b>
- Anschlüsse 2x3x100A	805,07 Euro	<b>958,03 Euro</b>
- Anschlüsse 1x3x250A	841,51 Euro	<b>1001,39 Euro</b>
- bei Mehrlänge erhöht sich dieser Betrag pro Meter um:	23,36 Euro	<b>27,80 Euro</b>

Pauschalbetrag für Hausanschluss in **hausaneigenen Zähleranschlussssäulen** (Außenanschluss an der Grundstücksgrenze) bei einer Länge des Hausanschlusskabels bis zu 10 m:

	netto	brutto
- Anschlüsse 1x3x100A	420,87 Euro	<b>500,83 Euro</b>
- Anschlüsse 1x3x250A	617,12 Euro	<b>734,37 Euro</b>
- bei Mehrlänge erhöht sich dieser Betrag pro Meter um:	23,36 Euro	<b>27,80 Euro</b>

3.2 Für Hausanschlüsse > 250A sowie Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der unter Punkt 3.1 genannten Beträge die individuell ermittelten Kosten.

3.3 Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Kunden durch einen Kabelanschluss ersetzt, sind die hierdurch entstehenden Kosten nach Ziffer 3.1 vom Anschlussnehmer zu erstatten.

3.4 Bei der Umlegung eines Kabelhausanschlusses aus Gründen, die der Anschlussnehmer verursacht hat, sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.

3.5 Wird durch Arbeiten in der Kundenanlage, durch Anlagenerweiterung oder sonstige Umstände eine Verstärkung des Hausanschlusskastens ohne Auswechslung der Hausanschlussleitung erforderlich, werden folgende Pauschalbeträge erhoben:

	netto	brutto
- Einbau eines 100A – Hausanschlusskastens (1x3x100A)	87,24 Euro	<b>103,82 Euro</b>
- Einbau eines 250A – Hausanschlusskastens (1x3x250A)	205,84 Euro	<b>244,95 Euro</b>

3.6 Die SSG gewährt dem Anschlussnehmer für den von ihm geleisteten Tiefbauanteil einen Rabatt, welcher mit dem Anschlusspreis verrechnet wird:

	netto	brutto
- Rabatt auf Tiefbau pro Meter Graben	6,82 Euro	<b>8,12 Euro</b>

### 4. Erstinbetriebsetzungskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der SSG die Kosten für die Erstinbetriebsetzung des Netzanschlusses gemäß § 14 NAV nach dem folgenden Pauschalsatz:

	netto	brutto
- Erstinbetriebsetzung des Netzanschlusses	35,43 Euro	<b>42,16 Euro</b>

### 5. Baukostenzuschuss

5.1 Die SSG erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50% der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung. Nach §11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

5.2 Damit bemisst sich der Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung und wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten wie folgt berechnet:

$$BKZ = 0,5 \times K \times \frac{P}{\Sigma P}$$

- BKZ:** der vom Anschlussnehmer zu zahlender Baukostenzuschuss
- K:** dem Anschluss zuzurechnende Kosten der Verteilungsanlagen
- P:** die für die einzelne elektrische Anlage am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung;
- Σ P:** Summe der P für alle der Versorgung der Niederspannungskunden, einschließlich der noch zu erwartenden Niederspannungskunden, dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich abgeschlossen werden können.

5.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht (>5%). Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen:

- noch Anlagereserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind

und/oder

- die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

### 6. Montagekosten für Mess- und Steuereinrichtungen

6.1 Für die Montage und/oder Demontage ohne Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung bzw. Zähleinrichtungen werden dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer folgende Pauschalkosten berechnet:

	netto	brutto
- Direktzähleinrichtung Standardlastprofil (SLP)	35,43 Euro	<b>42,16 Euro</b>
- jede weitere Direktzähleinrichtung (SLP) am selben Netzanschluss bei einmaliger Anfahrt	11,69 Euro	<b>12,88 Euro</b>
- Wandlerzähleinrichtung Standardlastprofil	70,86 Euro	<b>84,32 Euro</b>
- Lastgangzähleinrichtung (Direktmessung)	106,29 Euro	<b>126,49 Euro</b>
- Lastgangzähleinrichtung (Wandlermessung)	141,72 Euro	<b>168,65 Euro</b>
- Schaltuhr bzw. sonstigen Steuereinrichtung	17,72 Euro	<b>21,09 Euro</b>

6.2 Für die Erneuerung von Plomben von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage:

	netto	brutto
- Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	53,15 Euro	<b>63,25 Euro</b>

6.3 Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung der Leistungen nach 6.1 (z. B. Nichtanwesenheit nach Terminabsprache, verwehrt Zugang zur Messeinrichtung) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet:

	netto	brutto
- vergebliche Anfahrt	35,43 Euro	<b>42,16 Euro</b>

### 7. Antrag, Angebot und Fälligkeit

7.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SSG zur Verfügung gestellten Vordrucke oder vergleichbarer Vordrucke anderer Netzbetreiber zu beantragen.

7.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

7.3 Die SSG macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot auf Anschluss seines Grundstücks bzw. Gebäudes an das Verteilnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem sind die Netzanschlusskosten, ggf. die Höhe des Baukostenzuschusses und die Kosten für die Erstinbetriebsetzung und Montage der Messeinrichtungen zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt der SSG schriftlich den Auftrag zur Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, indem er das Angebot unterzeichnet und damit bestätigt.

7.4 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung. Von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage abhängig gemacht werden.

## 8. Auswechslung von Hausanschlusssicherungen

Für die Auswechslung von defekten Hausanschlusssicherungen wird folgende Pauschale erhoben:

	netto	brutto
- für das Auswechslern defekter Hausanschlusssicherungen	43,61 Euro	<b>51,90 Euro</b>

Der Betrag wird jedoch nicht berechnet, wenn die tatsächlich eingesetzte Hausanschlusssicherung nicht mindestens der Größe entspricht, für die der Baukostenzuschuss berechnet wurde und kein elektrischer Kurzschluss in der Kundenanlage das Abschmelzen der Sicherung verursacht hat.

## 9. Nachprüfung von Messeinrichtungen

9.1 Gemäß § 20 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) kann der Netznutzer jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes verlangen.

Soweit der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer die Kosten der Nachprüfung nach § 20 Abs. 2 StromNZV zu tragen hat, ergeben sich die zu erstattenden Kosten aus der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 19.06.1992 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für die Montage- und Demontage gem. Ziffer 5.1.

9.2 Die Kosten werden gem. § 20 Abs. 2 StromNZV nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.

9.3 Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SSG, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die SSG zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

## 10. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

10.1 Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben.

10.2 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (gem. § 24 Abs. 5 NAV) an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz werden berechnet:

	netto	brutto
- Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)	<b>37,17 Euro</b>	-
- Wiederherstellung während der üblichen Geschäftszeiten	21,28 Euro	<b>25,32 Euro</b>
- Wiederherstellung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten	45,67 Euro	<b>54,35 Euro</b>

10.3 Ist eine beantragte Wiederinbetriebnahme nach Punkt 10.2 der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, werden dem Anschlussnehmer gem. § 14 Abs. 3 NAV hierfür für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen berechnet:

	netto	brutto
- innerhalb der üblichen Geschäftszeiten:	21,28 Euro	<b>25,32 Euro</b>
- außerhalb der üblichen Geschäftszeiten:	45,67 Euro	<b>54,35 Euro</b>

10.4 Ist eine Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung durch zwangsweise, physische bzw. technische Trennung des Netzanschlusses notwendig, so werden folgende Kosten berechnet:

	netto	brutto
Trennen des Netzanschlusses an der Freileitung	119,00 Euro	-
Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel (ohne Oberflächenkosten)	238,00 Euro	-
Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel (mit Oberflächenkosten)	330,00 Euro	-
Wiederherstellen des Netzanschlusses an der Freileitung	75,00 Euro	<b>89,25 Euro</b>
Wiederherstellen des Netzanschlusses am Anschlusskabel (ohne Oberflächenkosten)	100,00 Euro	<b>119,00 Euro</b>
Wiederherstellen des Netzanschlusses am Anschlusskabel (mit Oberflächenkosten)	139,00 Euro	<b>165,41 Euro</b>

## 11. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

11.1 Die Kosten eines Zahlungsverzuges, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung werden pauschal in Rechnung gestellt. Es gelten folgende Pauschalsätze:

- Mahnkosten pro Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei)	<b>2,00 Euro</b>
- Nachinkassogang/Botengang (umsatzsteuerfrei)	<b>37,17 Euro</b>

11.2 Die für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung zu erstattenden Kosten ergeben sich aus dem Punkt 10.

## 12. Zeitlich befristete Anschlüsse (bis 2 Jahre)

Für die Herstellung der Verbindung zum bzw. die Demontage vom Verteilungsnetz, die Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme sowie die Montage und Demontage einer Messeinrichtung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z. B. Baustrom) werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
- Anschluss an Kabel mittels Abzweigmuffe	150,91 Euro	<b>179,58 Euro</b>
- Anklemmen an vorhandene Schaltstelle	34,00 Euro	<b>40,46 Euro</b>

## 13. Datenschutz

Sämtliche Kundendaten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert und stehen ausschließlich der SSG zur Nutzung zur Verfügung. Eine Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen, soweit keine gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten bestehen.

## 14. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bedingungen" treten mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft. Die NAV und die Ergänzenden Bedingungen werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## 15. Änderungsvorbehalt

Die SSG behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen zur NAV“ vor. Die geänderte Fassung wird nach § 4 Abs. 3 NAV jeweils zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

## 16. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Bestimmungen der Ziffer 1 und 2 gelten nicht für Fälle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gem. 18 Abs. 1 EnWG.

## 17. Beratung

Als Ansprechpartner und zur Beratung steht Ihnen unser Kundenservice, **Tel. 345 345** zur Verfügung. Darüber hinaus haben wir folgende Sprechzeiten:

**Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Herausgegeben von: **Stadtwerke Strausberg GmbH  
Kastanienallee 38  
15344 Strausberg**

Gültig ab: 01.04.2016